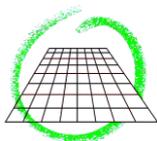




Stadt Bad Rappenau
Stadtteil Bonfeld

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Buchäcker II“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Vorhabenswirkungen.....	4
4 Europäische Vogelarten	4
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	7

Anhang

Ralf Gramlich, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Buchäcker II“ in Bonfeld (Tabelle und Abbildung), Gemmingen August 2015

NABU Baden-Württemberg und Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. Lerchenfenster in Baden-Württemberg

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau stellt den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Buchäcker II“ im Stadtteil Bonfeld mit einem Geltungsbereich von etwa 11,4 ha Größe auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

Einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Der Geltungsbereich besteht im Wesentlichen aus intensiv genutzten Ackerflächen (rd. 10,8 ha). Im Westen grenzen das bestehende Gewerbegebiet Buchäcker, im Süden eine Schlehenhecke, die Autobahn A 6 und dahinter ein weiteres Gewerbegebiet an. Nach Norden und Westen schließen weitere Ackerflächen an.

3 Vorhabenswirkungen

Die Wirkungen, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben, sind in Kapitel 4 des Grünordnerischen Beitrags beschrieben.

Soweit notwendig wird bei der Prüfung von Verbotstatbeständen noch auf Einzelheiten eingegangen.

4 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nördlich und westlich anschließenden Ackerflächen wurden von Mitte März bis Anfang Juni 2015 viermal begangen.¹ Dabei wurden die folgenden 13 Vogelarten festgestellt:

- | | |
|--------------------|---------------------|
| 1. Bachstelze | 8. Klappergrasmücke |
| 2. Dorngrasmücke | 9. Mäusebussard |
| 3. Feldlerche | 10. Rabenkrähe |
| 4. Gartengrasmücke | 11. Rebhuhn |
| 5. Goldammer | 12. Schafstelze |
| 6. Hänfling | 13. Wiesenpieper |
| 7. Hausrotschwanz | |

Davon wurden für das Plangebiet die Feldlerche und das Rebhuhn als Brutvögel bewertet (siehe Abb. im Anhang). Für die Feldlerche wurden im Plangebiet zwei und außerhalb vier Reviere kartiert. Drei der Reviere außerhalb liegen etwa 60 - 420 m westlich und eines etwa 90 m nordöstlich des Geltungsbereiches. Für das Rebhuhn besteht ein deutlicher Brutverdacht.

Die übrigen Arten wurden als Nahrungsgäste bewertet oder beim Überflug beobachtet. Sie können nur außerhalb des Geltungsbereiches brüten. Dabei besteht ein Brutverdacht für Dorn- und Klappergrasmücke in der unmittelbar südlich angrenzenden Schlehenhecke.

Die Rote Liste² bewertet die gefährdeten Arten Feldlerche und Rebhuhn mit a3, was für eine sehr starke Bestandsabnahme oder einen sehr starken Arealverlust steht.

Dorngrasmücke und Klappergrasmücke stehen auf der Vorwarnliste und werden daher mit b3 bewertet. Bei den an sich nicht seltenen Arten sind starke Bestandsabnahmen oder starke Arealverluste zu beobachten.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Vögel, die das Plangebiet nur überfliegen oder zur Nahrungssuche nutzen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Äcker sind in der Umgebung reichlich vorhanden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Störungen kommt, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen.

¹ Begehung durch Ralf Gramlich, Gemmingen, vgl. Tabelle und Abbildung im Anhang

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherer Umgebung liegen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Geltungsbereich, den angrenzenden Ackerflächen und der Schlehenhecke brüten.

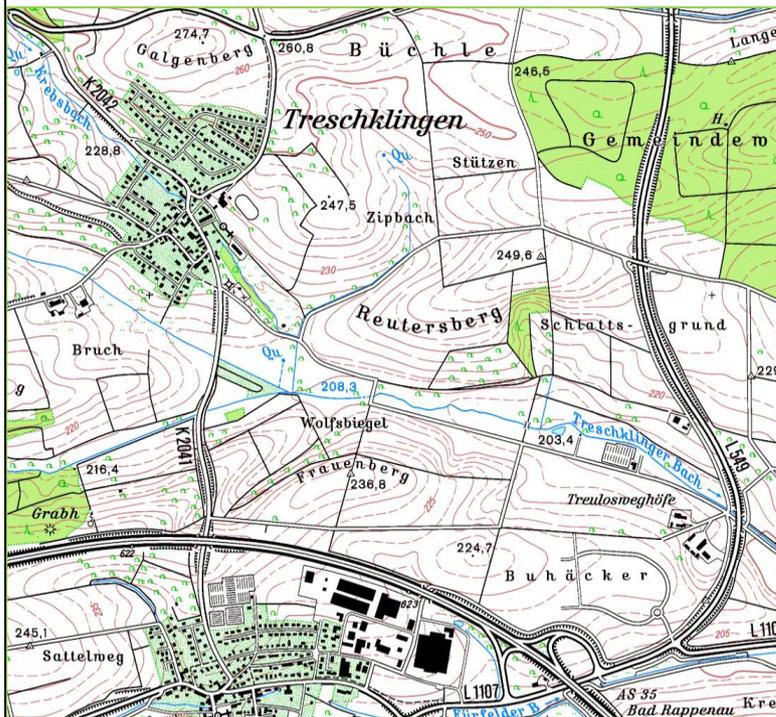
Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> In den Ackerflächen im Plangebiet kommen Feldlerche und Rebhuhn als Brutvögel vor. In der südlich angrenzenden Hecke brüten wahrscheinlich Dorn- und Klappergrasmücke.
<u>Prognose</u> Rd. 10,8 ha Ackerfläche werden zu einem Gewerbegebiet. Für Feldlerche und Rebhuhn ist zu befürchten, dass bei Bauarbeiten Nester mit Eiern zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Dorn- und Klappergrasmücke brüten durch die geplante Grünfläche im Süden in ausreichender Entfernung von möglichen Baumaßnahmen. Daher ist bei den beiden Arten nicht zu erwarten, dass die Tiere verletzt oder getötet werden.
<u>Vermeidung</u> Mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird folgendes als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. <i>Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten in den einzelnen Gewerbe-, Gemeinbedarfs- und Erschließungsflächen ist die krautige Vegetation im künftigen Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.</i>
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

In den Ackerflächen im Plangebiet kommen Feldlerche und Rebhuhn als Brutvögel vor.
 In der südlich angrenzenden Hecke brüten wahrscheinlich Dorn- und Klappergrasmücke.

Die genannten Arten sind typische Arten des Offenlandes, wobei Dorn- und Klappergrasmücke auf Gehölzbereiche angewiesen sind. Der Raum der lokalen Populationen wird daher auf die Offenlandbereiche zwischen Treschklingen, der L 549 und der A 6 begrenzt.



Für die mit b3 bewerteten Arten Dorn- und Klappergrasmücke wird der Erhaltungszustand wegen der Aufnahme in die Vorwarnliste mit ungünstig/unzureichend bewertet. Für die gefährdeten Arten Feldlerche und Rebhuhn wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

Rd. 10,8 ha Ackerfläche werden zu einem Gewerbegebiet.

Im Geltungsbereich sind aufgrund der o.g. Vermeidungsmaßnahme während der Bauarbeiten keine Bruten von Vögeln und damit auch keine Störungen zu erwarten.

In der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm oder Bewegungsunruhe von Feldlerche, Rebhuhn, Dorn- und Klappergrasmücke auch außerhalb des Geltungsbereiches kommen. Die Beeinträchtigungen sind räumlich und zeitlich auf den jeweiligen Erschließungsabschnitt begrenzt und betreffen nur wenige Individuen.

Die von der Nutzung als Gewerbegebiet ausgehenden Störungen werden nicht wesentlich über die bestehenden Störungen, die bereits heute von dem bestehenden Gewerbegebiet und der Autobahn ausgehen, hinausgehen. Dorn- und Klappergrasmücke werden auch künftig in dem breiten Grünstreifen zwischen Gewerbegebiet und Autobahn brüten. Die Feldlerche hält schon von Natur aus mit ihrem Nest ausreichend Abstand zum künftigen Siedlungsrand.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Vermeidung

s.o.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)
<u>Situation</u> In den Ackerflächen im Plangebiet kommen Feldlerche und Rebhuhn als Brutvögel vor. In der südlich angrenzenden Hecke brüten wahrscheinlich Dorn- und Klappergrasmücke.
<u>Prognose</u> Rd. 10,8 ha Ackerfläche gehen für das Gewerbegebiet verloren; zwei Brutreviere der Feldlerche und ein mögliches Brutrevier des Rebhuhns entfallen innerhalb des Plangebietes. Durch das Gewerbegebiet entstehen außerdem neue vertikale Strukturen. Vor allem im Westen und Norden kann dies dazu führen, dass die Abstand haltende Feldlerche ihre Reviere weiter nach außen und entfernter vom Gewerbegebiet verlegt. Dadurch verschieben sich die Reviere im etwa 230 ha großen Raum der lokalen Populationen u.U. wird dadurch ein weiteres Brutrevier der Feldlerche beeinträchtigt. Insgesamt können also bis zu drei Brutreviere der Feldlerche verloren gehen. Auch Beeinträchtigungen des Rebhuhns sind möglich. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die unten genannten Maßnahmen notwendig. Die Schleenhecke außerhalb und damit mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Dorn- und Klappergrasmücke bleiben erhalten. Durch die Grünfläche im Süden wird ein ausreichender Abstand zu den Gewerbeflächen geschaffen.
<u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u> Zum Ausgleich werden vier Lerchenfenster angelegt in einer 2 ha großen Fläche, die möglichst in einem Schlag von 5 ha liegt. Die Lage der Feldlerchenfenster wird jährlich innerhalb des Schlags gewechselt. Dabei werden die Vorgaben des gemeinsam vom Landes-Bauernverband und NABU Baden-Württemberg des vorher herausgegebenen Faltblatts berücksichtigt ¹ . Die Stadt trifft entsprechende Vereinbarungen mit dem Eigentümer bzw. Pächter der Fläche, in der das Anlegen der Lerchenfenster langfristig abgesichert wird. Die genaue Maßnahmenfläche wird bis zum Satzungsbeschluss festgelegt und mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die ausgeräumten, intensiv genutzten Ackerflächen bieten nur sehr wenigen und anspruchslosen Arten Lebensraum und die nach Anhang IV geschützten Arten lassen sich schon deshalb auszuschließen.

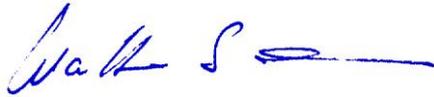
Es gibt für die **Dicke Trespe** laut LUBW eine Fundangabe für den Quadranten der Topographischen Karte 1 : 25.000, in dem der Geltungsbereich liegt. Es handelt sich dabei jedoch um einen Nachweis vor dem Jahr 1990, der sich zudem weit von den aktuell bekannten Vorkommen der Art in Baden-Württemberg befindet.

Die Dicke Trespe kommt vor allen in Gebieten mit Dinkelanbau und anderen Wintergetreide-Sorten vor. Sie besiedelt vorwiegend Ackerränder, seltener wächst sie in den Ackerflächen, auf grasigen Feldwegen und Wiesen. Sie kommt bevorzugt bei extensiver Nutzung mit weniger Düngung, reduzierter Bodenbearbeitung und dem Verzicht auf Herbizide vor.

¹ Das Faltblatt ist als Anlage beigelegt.

Die Ackerflächen im Plangebiet werden intensiv bewirtschaftet. Die intensive Nutzung, die sicher auch eine starke Düngung und die Nutzung von Herbiziden beinhaltet, und das Fehlen eines ausgeprägten Ackerrandstreifens schließen ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit aus. Mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu rechnen.

Mosbach, den 22.02.2016



Anhang

Ralf Gramlich, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Buchäcker II“ in Bonfeld (Tabelle und Abbildung), Gemmingen August 2015

NABU Baden-Württemberg und Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. Lerchenfenster in Baden-Württemberg

Lfd. Nummer	1. Festgestellte Vogelarten mit Wissenschaftlichen Namen und Schutzstatus										2. Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises						3. Festgestellte Arten nach Beobachtungsterminen			
	Vogelart			Besondere Schutzwürdigkeit						Status im Untersuchungsgebiet						Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen				
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste Baden-Württemberg	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3	4	
								Besonders geschützt	Streng geschützt		Brutverdacht	Brutnachweis		Bodennähe	Überflug					
1	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	-	c4	-	-	-	X	-	-						x	x	21.03.2015 8:00 - 10:00 Uhr, 4°C, sonnig	19.04.2015 6:00 - 8:00 Uhr, 2°-6°C, sonnig, windstill
2	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	V	b3	-	-	-	X	-	-									außerhalb 1 sing. M
3	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	a3	V	-	3	X	-	B	x		x			x	x	x	x
4	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	-	c4	-	-	-	X	-	-									außerhalb 1 sing. M
5	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	b3	-	-	-	X	-	-						außerhalb 1 sing. M			
6	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	V	b3	V	-	2	X	-	N						außerhalb 1 sing. M		1 M	4 Ind. Familienverband?
7	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	-	c4	-	-	-	X	-	-									1 M
8	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	b3	-	-	-	X	-	-								außerhalb 1 sing. M	
9	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	-	c4	-	-	-	X	X	-					x		außerhalb 1 Ind.		
10	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	-	c4	-	-	-	X	-	-					x				1 Ind.
11	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Re	2	a3+/5	2	-	3	X	-	B (Verdacht)	x		x			2 ad.	2 ad.	außerhalb 2 ad.	2 ad.
12	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St	-	c4	-	-	-	X	-	-	x						außerhalb 1 Ind.	außerhalb 1 Ind.	
13	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	W	-	c4	-	-	-	X	-	N							1 Ind. DZ		
	Anzahl Arten			6	13	3	-	3	13	1		-	-	-	-	-	5	6	6	7

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet.

a = sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) oder sehr starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP).

b = starke Bestandsabnahme (> 20 %) oder starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP).

c = keine deutliche Bestandsabnahme oder Bestandszunahme, 4 = nicht sehr selten, 2 = sehr selten.



Brutvögel		
FI	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Re	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>

FI Brutrevier

Re Brutverdacht

Abbildung Ornithologische Untersuchung
BBP Gewerbegebiet Buchäcker - Erweiterung
Stadt Bad Rappenau - Bonfeld

1 : 3000

Steckbrief Feldlerche

Kennzeichen Gefieder hellbraun, kann am Kopf kleine Haube aufstellen, Schnabel kurz und kräftig, lange Hinterzehe, weiße Außenkanten am Flügel und Schwanz (im Flug auffällig)

Größe 18-19 cm, etwas kleiner als ein Star

Singflug Steigt singend bis zu 80 m in die Höhe und lässt sich mit ausgebreiteten Flügeln wieder herabsegeln.

Nahrung Insekten, Spinnen, Pflanzenteile

Brutbiologie 2-3 Jahresbruten von April bis August, 3-5 Eier pro Gelege, Brutdauer 11-12 Tage, Jungvögel nach etwa einem Monat selbständig

Verbreitung Ursprünglich Steppenbewohner, der als Kulturfolger die Agrarlandschaften Europas besiedelt hat.

Zugverhalten Die meisten ziehen Richtung Mittelmeerraum, in milden Wintern bleiben sie zunehmend auch bei uns.

Gefährdung Seit 2007 auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, europaweite Abnahme

Machen Sie mit – jeder Acker zählt!

Wenn Sie am Feldlerchenprojekt teilnehmen möchten, gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

1. Überlegen Sie sich, wie viele Feldlerchen-Fenster Sie auf Ihren Äckern anlegen möchten und können.
2. Bitte senden oder faxen Sie die ausgefüllte Antwortkarte möglichst bald an uns zurück. Sie können uns die Informationen auch per E-Mail mitteilen.
3. Legen Sie bei der nächsten Aussaat die Feldlerchenfenster wie angegeben an. Änderungen teilen Sie uns bitte mit.



Ansprechpartner:

NABU Baden-Württemberg

Britta Dawideit
Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart
Tel.: 0711 / 96672-27; Fax: 0711 / 96672-33
Email: Britta.Dawideit@NABU-BW.de
Internet: www.NABU-BW.de

Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.

Michael Schulz, Referat Umwelt
Gartenstraße 63, 88212 Ravensburg
Tel.: 0751/3607-25; Fax: 0751/3607-80
Email: schulz@LBV-BW.de
Internet: www.LBV-BW.de

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

Hubert God
Postfach 329, 79003 Freiburg
Tel.: 0761/27133-25; Fax: 0761/27133-63
Email: Hubert.God@BLHV.de
Internet: www.BLHV.de

Lerchenfenster für Baden-Württemberg

im Rahmen des Projektes
„1000 Äcker für die Feldlerche“



Ein Gemeinschaftsprojekt von



Gefördert von der



Bildnachweis: A. Pille (Titelbild), M. Schäf (Feldlerchen), K.-M. Thomsen (Hintergrundbild)

Vom Charaktervogel zum Sorgenkind

Die Feldlerche ist der Charaktervogel unserer offenen Kulturlandschaft. In den letzten Jahren sind ihre Bestände jedoch stark zurückgegangen. Die Feldlerche findet im dichten Wintergetreide nicht genügend geeignete Brutplätze.

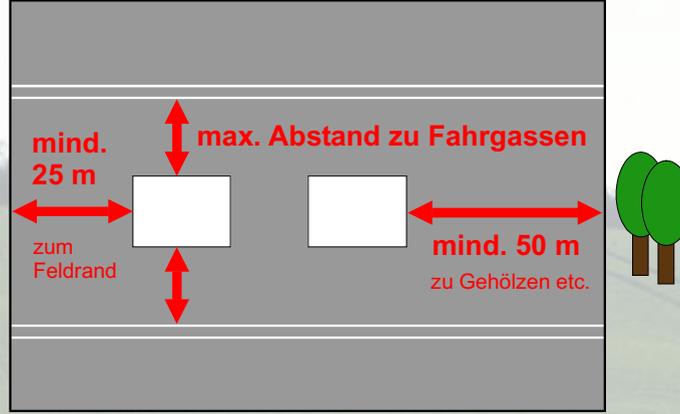
Die Lösung: Feldlerchenfenster

Als Ausweg wurden von Landwirten und Naturschützern in Großbritannien sogenannte Feldlerchenfenster entwickelt. Es handelt sich hierbei um kleine künstliche Störstellen inmitten des Ackers (siehe Anleitung). Zwei dieser Fenster pro Hektar sind ausreichend, um den Bruterfolg der Feldlerche deutlich zu erhöhen. Die Feldlerchenfenster wirken sich auch positiv auf viele andere Feldtiere wie das Rebhuhn und den Feldhasen aus. Der Ernteausfall ist mit weniger als fünf Euro pro Hektar niedrig und der Arbeitsaufwand gering. Für die freiwillige Teilnahme erhalten Landwirte auf Wunsch eine Hinweistafel zur Aufstellung am Ackerrand („Vogelfreundlicher Acker“).



Wo anlegen?

- im Wintergetreide, Raps und Mais
- bevorzugt in Schlägen ab 5 ha Größe
- gerne in Kuppenlage



Wie anlegen?

- Sämaschine für einige Meter anheben, z.B. bei 3 m-Sämaschine für 7 m (Richtwert: 20 m² pro Fenster)
- zwei Fenster / ha, gleichmäßig verteilt
- maximalen Abstand zu Fahrgassen lassen (damit keine Füchse in die Fenster laufen)
- mindestens 25 m Abstand zum Feldrand
- mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden usw. (Ansitz von Greifvögeln und Krähen)

Wie bewirtschaften?

- Fenster nach der Aussaat ganz normal wie den Rest des Schlages bewirtschaften.

Was ist mit Unkräutern?

Da die Fenster wie der übrige Acker mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden können, kommen nur wenige Unkräuter auf. Sie wirken sich in der Fruchtfolge nicht negativ aus.

Antwortkarte - Lerchenfenster für Baden-Württemberg
 Ich beabsichtige bei der nächsten Aussaat folgende Feldlerchenfenster anzulegen:

Feldfrucht:	Anzahl Fenster	
	mit Fenstern	gesamt
Winterweizen		
Wintergerste		
Winterroggen		
Triticale		
Raps		
Mais		
Weitere (bitte angeben)		

Mitglied im
 Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.
 Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V.

Hinweistafel für Ackerrand erwünscht? Ja / Nein
 Kontaktaufnahme wegen Feldlerchenzählung möglich?
 Ja / Nein

Absender:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:
 (Die persönlichen Daten werden nur für das Feldlerchenprojekt verwendet und nicht an Dritte weitergegeben!)

Fax: 0711/96672-33; E-Mail: Britta.Dawideit@NABU-BW.de

An den
 NABU Baden-Württemberg
 Tübinger Str. 15
 70178 Stuttgart